



Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Liechtenstein



Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration
Direktion D: Soziale Rechte und Inklusion
Referat D.2: Sozialschutz

Kontakt: <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=2&langId=de&acronym=contact>

*Europäische Kommission
B-1049 Brüssel*

Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Liechtenstein

Manuskript abgeschlossen im Juli 2023

Dieses Dokument stellt keinesfalls eine offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission dar.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

© Europäische Union, 2023



Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC-BY 4.0)

(<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Es kann passieren, dass wir an einem bestimmten Punkt unseres Lebens auf Leistungen aus der Sozialversicherung angewiesen sind. Diese stehen Inländern in ihrem eigenen Land zur Verfügung, wenn sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen; aber auch dann, wenn Sie aus einem EU-Land stammen und in einem anderen leben, können Sie diese in Anspruch nehmen. Im Folgenden erfahren Sie mehr darüber, wann Sie Leistungen beantragen können, worauf Sie Anspruch haben und wie Sie die jeweilige Leistung beantragen können.

Inhaltsverzeichnis

FAMILIE	6
Familienleistungen.....	7
Mutterschaft	8
GESUNDHEIT	10
Geldleistungen bei Krankheit	11
Sachleistungen bei Krankheit	11
INVALIDITÄT	13
Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	14
Invalidität.....	15
Pflegebedürftigkeit	17
ALTER UND HINTERBLIEBENE	19
Renten und Leistungen im Alter	20
Hinterbliebenenleistungen	22
SOZIALHILFE	24
Mindestsicherung	25
ARBEITSLOSIGKEIT	27
Arbeitslosigkeit	28
UMZUG INS AUSLAND	30
Auslandsaufenthalt in einem Land der EU	31
WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT	33
Gewöhnlicher Aufenthaltsort	34

Familie

Familienleistungen

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Familienleistungen gewährt werden können. Dabei werden folgende Leistungen angesprochen:

- einmalige Geburtszulage;
- monatliche Kinderzulage;
- monatliche Alleinerziehendenzulage.

Wann kann ich Ansprüche anmelden?

Anspruchsberechtigt sind in Liechtenstein wohnhafte nichterwerbstätige Personen und alle in Liechtenstein unselbständig erwerbstätigen Personen.

Leibliche Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Adoptiveltern sowie Waisen mit Wohnsitz in Liechtenstein, deren Eltern verstorben sind, haben Anspruch auf Familienleistungen.

Welche Ansprüche habe ich und wie kann ich sie geltend machen?

Die Familienleistungen umfassen:

- einmalige Geburtszulage, auch bei Adoption von Kindern unter 5 Jahren;
- monatliche Kinderzulage, zahlbar bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes;
- monatliche Alleinerziehendenzulage, zahlbar bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes.

Die Höhe der Kinderzulage berechnet sich nach der Anzahl und dem Alter der Kinder. Sie beträgt CHF 280 pro Kind, wenn die Familie ein oder zwei Kinder hat, und erhöht sich auf CHF 330 pro Kind bei Zwillingen, wenn die Familie drei oder mehr Kinder hat sowie für jedes Kind über 10 Jahren.

Geburtszulagen werden bei der Geburt sowie bei der Adoption eines Kindes unter 5 Jahren gewährt (CHF 2.300). Bei Mehrlingsgeburten wird ein etwas höherer Betrag gewährt (CHF 2.800 pro Kind).

Antragspflicht

Familienleistungen sind beim zuständigen Sozialversicherungsträger (FAK, Liechtensteinische Familienausgleichskasse) zu beantragen, der unter staatlicher Aufsicht steht.

Nützliche Formulare

- [Anmeldung Familienzulagen / Kinderzulagen / Geburtszulagen](#) (für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein)
- [Für Personen mit Wohnsitz im Ausland](#)
- [Anmeldung Alleinerziehendenzulage](#)

Ihre Rechte

Die untenstehenden Links stellen weitere rechtliche Informationen bereit; sie verweisen nicht auf Seiten der Europäischen Kommission und geben auch nicht deren Sicht wieder.

- [Merkblatt über Leistungen der FAK](#)

Veröffentlichungen der Europäischen Kommission:

- [Familienleistungen: Ihre Rechte als EU-Bürger im Ausland](#)

Ihre Ansprechpartner

Liechtensteinische AHV-IV-FAK
Gerberweg 2
Postfach 84
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN
Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li

Mutterschaft

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Leistungen bei Mutterschaft gewährt werden können. Dabei werden folgende Leistungen angesprochen:

- Sachleistungen;
- Mutterschaftsurlaub;
- Mutterschaftsgeld.

Wann kann ich Ansprüche anmelden?

Bei Mutterschaft. Für Väter gibt es keine Leistungen der Sozialversicherung in Liechtenstein.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Die Krankenversicherung gewährt Sach- und/oder Geldleistungen für angestellte oder selbstständige Erwerbstätige sowie für Frauen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein. Zudem wird zu Lasten der allgemeinen Mittel eine Mutterschaftszulage an nichterwerbstätige Mütter mit Wohnsitz in Liechtenstein bezahlt, sofern diese nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen.

Welche Ansprüche habe ich und wie kann ich sie geltend machen?

Sachleistungen

Die Krankenversicherung deckt die Geburtshilfe durch einen Arzt und eine Hebamme sowie die notwendigen Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft und innerhalb von 10 Wochen nach der Niederkunft ab (siehe Abschnitt zu Sachleistungen bei Krankheit). Ferner ist keine Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen bei Mutterschaft vorgesehen.

Der Mutterschaftsurlaub beinhaltet, den Anspruch, während 20 Wochen einen bezahlten Mutterschaftsurlaub zu beziehen.

Mutterschaftsgeld

Sämtliche Leistungen, die die Kassen bei Krankheit erbringen, werden auch bei Mutterschaft gewährt. Demzufolge wird für alle Arbeitnehmerinnen mit entgeltbezogenen Leistungen obligatorisches Krankentaggeld gewährt. Es beläuft sich auf mindestens 80 % des entgehenden Lohns einschließlich regelmäßiger Nebenbezüge.

Frauen, die über einen Zeitraum von mindestens 270 Tagen vor der Entbindung Mitglied einer Krankenkasse waren, können während 20 Wochen Krankengeld beanspruchen. Davon müssen mindestens 16 Wochen nach der Entbindung in Anspruch genommen werden.

Eine steuerfinanzierte einkommensabhängige Mutterschaftszulage wird für Einwohnerinnen ohne Erwerbstätigkeit sowie für Erwerbstätige als Differenzzahlung zum niedrigeren Krankentaggeld zur Verfügung gestellt. Sie ist abhängig vom Einkommen der

im gleichen Haushalt lebenden Eltern und der Anzahl der Kinder. Der Mindestbetrag beläuft sich auf CHF 500, der Höchstbetrag auf CHF 4.500.

Leistungsbezug

Sachleistungen sind vom zuständigen Arzt zu verordnen. Krankengeld ist bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen, Mutterschaftszulage beim Amt für Gesundheit.

Nützliche Formulare

- [Antrag zur Mutterschaftszulage http://www.llv.li/#/12054/mutterschaftszulage](http://www.llv.li/#/12054/mutterschaftszulage)

Ihre Rechte

Die untenstehenden Links stellen weitere rechtliche Informationen bereit; sie verweisen nicht auf Seiten der Europäischen Kommission und geben auch nicht deren Sicht wieder.

- [Merkblatt Mutterschaftszulage](#)

Veröffentlichungen der Europäischen Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>

Ihre Ansprechpartner

Amt für Gesundheit
Aulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN
Tel. +423 236 73 40
E-Mail marita.beck@llv.li

Gesundheit

Geldleistungen bei Krankheit

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Geldleistungen bei Krankheit gewährt werden können. Dabei werden folgende Leistungen angesprochen:

- Krankengeld (Taggeld)

Wann kann ich Ansprüche anmelden?

Bei (mindestens hälftiger) Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat der Versicherte Anspruch auf Krankengeld.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab vollendetem 15. Lebensjahr, die bei Arbeitgebern mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein beschäftigt sind, haben durch ihre Versicherung Anspruch auf Krankengeld.

Welche Ansprüche habe ich und wie kann ich sie geltend machen?

Krankengeld wird in der Regel vom zweiten Krankheitstag an und bis die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt ist gezahlt. Das Krankengeld (Taggeld) wird jedoch für längstens 720 Tage innerhalb eines Zeitraums von 900 aufeinanderfolgenden Tagen ausbezahlt. Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt das Krankengeld mindestens 80 % des entgangenen Entgelts.

Die Anmeldung für das Krankengeld wird vom Arbeitgeber durchgeführt. Die Arbeitsunfähigkeit muss von einem Arzt bescheinigt werden.

Ihre Rechte

Veröffentlichungen der Europäischen Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>

Ihre Ansprechpartner

Amt für Gesundheit

Äulestrasse 51
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Sachleistungen bei Krankheit

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Sachleistungen bei Krankheit gewährt werden können. Dabei werden folgende Leistungen angesprochen:

- Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemaßnahmen;
- Krankentransporte.

Wann kann ich Ansprüche anmelden?

Sachleistungen können gewährt werden, wenn eine Krankenversicherung vorliegt. Der Versicherungsschutz wird ohne Vorbehalt und ohne Rücksicht auf bestehende Krankheiten ab dem 1. Tag der Kassenmitgliedschaft gewährt. Hierfür ist keine Mindestmitgliedschaftsdauer vorgeschrieben.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Alle Personen, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben oder eine (angestellte oder selbstständige) Erwerbstätigkeit ausüben, müssen krankenversichert sein. Jede Person

muss sich individuell bei einer Krankenkasse anmelden und die Beiträge (Prämien) werden pro Versicherten erhoben (Individualsystem).

Welche Ansprüche habe ich und wie kann ich sie geltend machen?

Vorgesehen sind Vorsorgeuntersuchungen, Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemaßnahmen, die durch einen Arzt oder Chiropraktiker bzw. auf ärztliche Anordnung durch Personen anderer Gesundheitsberufe (z. B. Physiotherapeuten) oder Vereine für häusliche Hilfe und Pflege (Spitex-Organisationen) erbracht werden, einschließlich der von einem Arzt verordneten Arzneimittel, Medizinprodukte und Analysen. Arzneimittel sind von einem Arzt anhand einer Sonderliste zu verschreiben (die auch Generika, d. h. andere Arzneimittel mit gleicher Wirkung, enthält).

Bei medizinischer Indikation werden zudem die Kosten für Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemaßnahmen, die stationär oder teilstationär in Heilanstalten erbracht werden (allgemeine Abteilung), getragen.

Krankentransporte werden ebenfalls von der Krankenversicherung übernommen, wenn und sofern sie gerechtfertigt sind.

Ihre Rechte

Veröffentlichungen der Europäischen Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>

Ihre Ansprechpartner

Amt für Gesundheit
Äulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Tel.: +423 236 73 40

E-Mail: marita.beck@llv.li

Invalidität

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewährt werden können. Dabei werden folgende Leistungen angesprochen:

- Sachleistungen;
- Geldleistungen.

Wann kann ich Ansprüche anmelden?

Ein Anspruch besteht für Arbeitnehmer, die einen Arbeitsunfall erleiden oder eine Berufskrankheit nachweisen können.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Der Unfall bzw. die Krankheit muss von einem Vertragsarzt festgestellt werden. Es besteht freie Wahl des Vertragsarztes und des Vertragskrankenhauses.

Welche Ansprüche habe ich und wie kann ich sie geltend machen?

Sachleistungen

Die Unfallversicherung bietet folgenden Leistungsumfang:

- Heilbehandlung, einschließlich der Behandlung durch niedergelassene Ärzte und Zahnärzte sowie auf ärztliche Anordnung durch Angehörige anderer Gesundheitsberufe;
- vom Arzt oder Zahnarzt verordnete Arzneimittel und Analysen;
- stationärer Aufenthalt (in der allgemeinen Abteilung einer Heilanstalt);
- ärztlich verordnete Nach- und Badekuren;
- Hilfsmittel zum Ausgleich von körperlichen Schädigungen oder Funktionsausfällen;
- erforderliche Such- und Rettungskosten sowie medizinisch notwendige Reise- und Transportkosten;
- notwendige Kosten für die Überführung der Leiche an den Ort der Bestattung und Bestattungskosten.

Die versicherte Person muss keine Zuzahlungen leisten.

Geldleistungen

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls haben die Versicherten ab dem zweiten Tag nach dem Unfall Anspruch auf ein Tagegeld, dessen Höhe bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes (maximal CHF 148.200,00) entspricht.

Bei Invalidität infolge eines Unfalls hat die versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente. Ist sie wegen Invalidität bei alltäglichen Verrichtungen auf Hilfe angewiesen, hat sie auch Anspruch auf Pflegegeld (Hilflosenentschädigung), dessen Höhe vom Grad der Pflegebedürftigkeit (Hilflosigkeit) abhängt. Mehrere Eingliederungsmaßnahmen sind Bestandteil der Invalidenversicherung.

Die Hinterbliebenen eines an den Folgen eines Unfalls Verstorbenen haben Anspruch auf Hinterbliebenenrenten (Hinterlassenenrenten: Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten oder Renten für eingetragene Partner).

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Integritätsentschädigung, wenn der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erlitten hat. Die Abstufung erfolgt entsprechend dem Grad des Integritätsschadens. Sie beträgt maximal CHF 148.200.

Meldepflicht

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind der Versicherung oder dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Es besteht freie Wahl des Vertragsarztes und des Vertragskrankenhauses.

Fachsprache übersetzt

Arbeitsunfälle sind Unfälle bei Arbeiten, die auf Anordnung des Arbeitgebers oder in dessen Interesse ausgeführt wurden, während der Arbeitspausen sowie vor und nach der Arbeit, wenn sich der Versicherte befugterweise auf der Arbeitsstätte aufhält. Wegeunfälle sind ebenfalls gedeckt.

Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Es besteht eine Liste der arbeitsbedingten Erkrankungen, aber es lässt sich in einigen Fällen auch nachweisen, dass eine Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden ist.

Ihre Rechte

Veröffentlichungen der Europäischen Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>

Ihre Ansprechpartner

Amt für Gesundheit
Aeulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Tel.: +423 236 73 44

Fax.: +423 236 73 50

Invalidität

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Leistungen im Fall von Invalidität gewährt werden können. Dabei werden folgende Leistungen angesprochen:

- Eingliederungsmaßnahmen und Invalidenrente (1. Säule);
- Invalidenrente der betrieblichen Vorsorge (2. Säule).

Wann kann ich Ansprüche anmelden?

Die Invalidenversicherung der 1. Säule umfasst Eingliederungsmaßnahmen und Renten. Es gilt das Prinzip Eingliederung vor Rente.

Zunächst wird durch Eingliederungsmaßnahmen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, versucht, eine invalide Person wieder in eine Erwerbstätigkeit zu integrieren (etwa durch Umschulung bei gleichzeitiger Zahlung von Tagegeld, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, schrittweise berufliche Wiedereingliederung (Arbeitsversuche), Lohnzuschuss an den Arbeitgeber bei Beschäftigung einer behinderten Person, Arbeitsplatzadaptierung oder andere Hilfsmittel).

Können Eingliederungsmaßnahmen nicht gewährt werden oder sind sie erfolglos, erhält die versicherte Person (sofern sie mindestens ein volles Jahr lang Beiträge entrichtet hat) eine Invalidenrente. Deren Höhe hängt im Wesentlichen von der Versicherungsdauer und von den gezahlten Beiträgen (zum Teil fiktive Beiträge) ab. Sie dient der Existenzsicherung des Leistungsberechtigten.

In der 2. Säule ist die Vorsorgeeinrichtung bezüglich des Vorliegens einer Invaliddität und des Invaliditätsgrades an die Feststellungen der Liechtensteinischen Invalidenversicherung gebunden.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Bei vollständiger Beitragsdauer (wenn zwischen dem 20. Lebensjahr und dem Versicherungsfall lückenlos Beiträge entrichtet wurden) besteht Anspruch auf Vollrente. Die Vollrente bewegt sich zwischen einer Mindestrente von CHF 1.190 pro Monat und einer Höchstrente von CHF 2.380 pro Monat. Bei unvollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf Teilrente.

Für eine Invalidenrente der 2. Säule wird vorausgesetzt, dass ein Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung besteht und von der IV-Stelle ein IV-Grad festgestellt worden ist.

Welche Ansprüche habe ich und wie kann ich sie geltend machen?

Um den Invaliditätsgrad zu ermitteln, werden der bisherige Verdienst und der trotz Gesundheitsschaden noch mögliche Verdienst verglichen und die Differenz in % ermittelt.

Bei einem Invaliditätsgrad von 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelrente, bei 50 % auf eine halbe Rente und ab 67 % auf die volle Rente. Anspruch auf eine solche Rente ist jedoch nur gegeben, wenn die Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Aufgabenbereich seit einem Jahr besteht und voraussichtlich weiter andauern wird. Sie wird 13-mal jährlich ausgerichtet. Im Dezember gibt es zwei Renten (das so genannte Weihnachtsgeld).

Bei der 2. Säule ist eine volle Invalidenrente von jährlich 30% des versicherten Lohnes versichert. Bei Teilinvalidität kann der Invaliditätsgrad (-rente) entsprechend niedriger festgesetzt werden. Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen können individuell eine höhere Versicherung vorsehen. Die Vorsorgeeinrichtungen sind bezüglich des Invaliditätsgrades an die Feststellung der Invalidenversicherung gebunden. Als Mindestleistung sind auch noch Kinderrenten in der Höhe von 6% des versicherten Lohnes versichert.

Fallen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung mit solchen anderen Versicherungen zusammen, so können die Leistungen gekürzt werden, soweit sie mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmaßlichen entgangenen Verdienstes übertreffen.

Die Renten werden bis zum Ende der Invalidität oder bis zur Ablösung durch eine Altersrente gewährt.

Fachsprache übersetzt

Invalidität: Als Invalidität gilt die dauernde, gesundheitsbedingte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit. Es spielt jedoch keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalles ist.

Nützliche Formulare

- [Formulare IV \(Invalidenversicherung\)](#)
- https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Online-Schalter/FORM/AHV-IV-FAK-FORM-3-01--Antrag_Erwachsene.pdf

Ihre Rechte

Die untenstehenden Links stellen weitere rechtliche Informationen bereit; sie verweisen nicht auf Seiten der Europäischen Kommission und geben auch nicht deren Sicht wieder.

- [Die Leistungen der IV - Allgemeines](#)
- [Merkblatt über die Leistungen der IV](#)

Veröffentlichungen der Europäischen Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>

Ihre Ansprechpartner

1.Säule:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK
Gerberweg 2
Postfach 84
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Tel. +423 238 16 16

Fax +423 238 16 00

E-Mail ahv@ahv.li

2.Säule:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

www.fma-li.li

Tel. +423 236 73 73

Fax +423 236 73 74

E-Mail info@fma-li.li

Pflegebedürftigkeit

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Hilfen im Fall von Pflegebedürftigkeit gewährt werden können. Dabei werden folgende Leistungen angesprochen:

- Betreuungs- und Pflegegeld;
- Hilflosenentschädigung.

Wann kann ich Ansprüche anmelden?

Anspruch auf ein Betreuungs- und Pflegegeld haben grundsätzlich alle in Liechtenstein wohnhaften Personen, die weder in einem Pflegeheim leben noch sich in einem Krankenhaus als Patient stationär aufhalten. Voraussetzung ist, dass die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit mindestens drei Monate andauern wird und ein durchschnittlicher täglicher Betreuungsaufwand durch eine entschädigte Drittperson von mehr als einer Stunde erforderlich ist.

Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben alle in Liechtenstein obligatorisch krankenversicherten Personen. Sie kann darüber hinaus auch Personen mit einer Unfallversicherung (gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) gewährt werden.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Für einen Anspruch auf Pflegeleistungen wird eine längerdauernde Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit verlangt, die entsprechende entschädigungspflichtige Dienstleistungen durch Dritte erfordert.

Welche Ansprüche habe ich und wie kann ich sie geltend machen?

Es gibt sechs Leistungsstufen, die abhängig sind vom Zeitaufwand pro Tag, den eine für die Betreuung und Pflege entschädigte Drittperson zu erbringen hat. Sie reichen von

Leistungsstufe 1 bei einer Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit von mehr als einer Stunde täglich mit einem Taggeld in Höhe von CHF 10 bis zu Leistungsstufe 6 bei einer Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit von mehr als siebeneinhalb Stunden täglich mit einem Taggeld in Höhe von CHF 180.

Die Feststellung des durchschnittlichen täglichen Betreuungs- und/oder Pflegeaufwandes durch Drittpersonen erfolgt durch qualifiziertes Abklärungspersonal vor Ort anhand eines dafür entwickelten und standardisierten Erhebungsschemas.

Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird regelmäßig, in der Regel einmal jährlich, kontrolliert. Die Zeitspanne wird allerdings je nach Einzelfall unterschiedlich festgelegt.

Fachsprache übersetzt

Hilflos ist, wer für die sechs alltäglichen Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Körperpflege, Essen, soziale Kontakte und Verrichtung der Notdurft dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Die Hilflosenentschädigung beträgt maximal, d. h. bei schwerem Grad, CHF 952. Es gibt auch noch eine Hilflosenentschädigung mittleren und leichten Grades in Höhe von CHF 714 bzw. CHF 476.

Nützliche Formulare

- [Hilflosenentschädigung](#)

Ihre Rechte

Die untenstehenden Links stellen weitere rechtliche Informationen bereit; sie verweisen nicht auf Seiten der Europäischen Kommission und geben auch nicht deren Sicht wieder.

- [Merkblatt über das Betreuungs- und Pflegegeld](#)
- [Bitte beachten Sie die Downloads auf der Homepage der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege.](#)
- [Bitte beachten Sie das PDF "Pflegegeld-Information durch LSB März 2014.pdf" auf der Homepage des Liechtensteiner Seniorenbundes.](#)

Veröffentlichungen der Europäischen Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>

Ihre Ansprechpartner

Liechtensteinische AHV-IV-FAK
Gerberweg 2
Postfach 84
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li

Alter und Hinterbliebene

Renten und Leistungen im Alter

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Leistungen im Alter gewährt werden können. Dabei werden folgende Leistungen angesprochen:

- Altersvorsorge (1. Säule);
- Betriebliche Altersvorsorge (2. Säule).

Wann kann ich Ansprüche anmelden?

Anspruch auf eine Altersrente der 1. Säule besteht, wenn die versicherte Person während mindestens eines vollen Jahres Beiträge entrichtet hat. Das ordentliche Rentenalter liegt für Männer und Frauen bei 65 Jahren.

Anspruch auf eine Altersrente der 2. Säule entsteht, wenn bei Erreichen des Rentenalters nach dem AHVG ein Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung besteht.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Voraussetzung ist das Erreichen des ordentlichen Rentenalters, das für Männer und Frauen bei 65 Jahren liegt. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Männer und Frauen ihr Rentenalter unabhängig von ihrem Ehegatten zwischen 60 (vorzeitiger Rentenbezug) und 70 Jahren (Rentenaufschub) frei wählen.

Innerhalb der 2. Säule der betrieblichen Vorsorge gilt dasselbe Rentenalter wie innerhalb der 1. Säule. Vorzeitiger Renteneintritt und Rentenaufschub sind ebenfalls möglich.

Welche Ansprüche habe ich und wie kann ich sie geltend machen?

In der 1. Säule berechnet sich die Höhe der Rente nach zwei Faktoren: nach der Beitrags- (oder Versicherungs-)dauer und nach dem so genannten „maßgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen“.

Bei lückenloser Beitragsdauer (zwischen dem 20. Lebensjahr und dem Versicherungsfall) besteht Anspruch auf Vollrente nach Rentenskala 44, d. h. die Stammrente beträgt mindestens CHF 1.190 und höchstens CHF 2.380 pro Monat.

Bei unvollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Teilrente innerhalb einer Rentenskala von 1 bis 43.

Die Höhe der Rente innerhalb der Rentenskala berechnet sich nach dem maßgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen. Es setzt sich aus dem Erwerbseinkommen der gesamten Versicherungskarriere und aus Nichterwerbstätigenbeiträgen zusammen. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden als fiktive Einkommen berücksichtigt. Diese vier Faktoren werden für Ehegatten während der Ehedauer hälftig aufgeteilt (Splitting), sobald beide Ehegatten rentenberechtigt sind, oder bei Scheidung.

Es ist möglich, anstelle einer ganzen Altersrente einen Teil der Altersrente vorzubeziehen. Der zweite Teil kann später als Vorbezugsrente, als ordentliche oder als aufgeschobene Rente abgerufen werden.

Die Rente wird 13-mal jährlich ausgezahlt. Im Dezember gibt es zwei Renten (neben der „normalen“ Rente; das so genannte Weihnachtsgeld). Alle zwei Jahre erfolgt eine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung. Zusätzlich kann für Kinder eine Zulage in Höhe von 40 % des Mindestbetrags innerhalb der anwendbaren Rentenskala gewährt werden.

In Liechtenstein wohnhafte Bezieher und Bezieherinnen von Altersrenten haben zudem Anspruch auf (anteilige) Kostenbeiträge für Hilfsmittel, wie z. B. Hörgeräte.

Im Rahmen der 2. Säule hängt die Höhe der Altersrenten der betrieblichen Vorsorge vom angesammelten Alterskapital ab. Für jede versicherte Person wird ein Teil der entrichteten Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung als Alterskapital auf einem eigenen Alterskonto gutgeschrieben und bei Erreichen des Rentenalters mittels festgesetztem

Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt. Anstelle einer regelmäßigen Altersleistung (Rente) kann die anspruchsberechtigte Person ihre Altersleistung anteilig als Rente und als Kapital beziehen. Ist die anspruchsberechtigte Person verheiratet, so kann die Kapitalabfindung für die Altersleistung nur ausbezahlt werden, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Auch Renten der 2. Säule können entsprechend der reglementarischen Regelung oder mindestens ab dem 60. Altersjahr vorbezogen werden. Anstelle einer ganzen Altersrente kann auch nur ein Teil der Altersrente vorbezogen werden.

Altersleistungen sind beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu beantragen. Eine Rente der betrieblichen Vorsorge ist bei der zuständigen Vorsorgeeinrichtung zu beantragen.

Fachsprache übersetzt

Das maßgebende durchschnittliche Jahreseinkommen: Es setzt sich aus dem Erwerbseinkommen der gesamten Versicherungskarriere und aus Nichterwerbstätigenbeiträgen zusammen. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden als fiktive Einkommen berücksichtigt.

Nützliche Formulare

- [Anmeldung für den Bezug einer Altersrente \(für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein\)](#)
- [Fragebogen für eine provisorische Rentenberechnung](#)

Ihre Rechte

Die untenstehenden Links stellen weitere rechtliche Informationen bereit; sie verweisen nicht auf Seiten der Europäischen Kommission und geben auch nicht deren Sicht wieder.

- [Merkblatt über die Berechnung der Renten](#)
- [Verschiedene Informationen zum Rentenvorbezug](#)

Veröffentlichungen der Europäischen Kommission:

- [Ruhestand: Ihre Rechte als EU-Bürger im Ausland](#)

Ihre Ansprechpartner

Liechtensteinische AHV-IV-FAK
Gerberweg 2
Postfach 84
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li

Für die 2.Säule:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

<https://www.fma-li.li/>

Tel. +423 236 73 73
Fax +423 236 73 74
E-Mail info@fma-li.li

Hinterbliebenenleistungen

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Hilfen den Hinterbliebenen gewährt werden können. Dabei werden folgende Leistungen angesprochen:

- allgemeine Hinterlassenenversicherung (1. Säule);
- Hinterlassenenversicherung der betrieblichen Vorsorge für Arbeitnehmer (2. Säule).

Wann kann ich Ansprüche anmelden?

Anspruch auf eine Hinterlassenenrente aus Hinterlassenenversicherung der 1. Säule haben hinterbliebene Ehegatten, eingetragene Partner, geschiedene Ehepartner sowie leibliche Kinder, Adoptionskinder und Pflegekinder der verstorbenen Person, sofern diese mindestens ein volles Jahr lang Beiträge entrichtet hat.

Für den Fall des Todes des Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach dem AHVG als auch für den Fall, dass bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezogen wurde, besteht für eingetragene Partner, Ehegatten und Kinder ein gesetzlicher Anspruch auf eine Rente. Die Vorsorgeeinrichtungen können weitere begünstigte Personen vorsehen. Der hinterbliebene Ehegatte kann Anspruch auf eine Rente (aus beiden Säulen) haben, wenn er/sie für den Unterhalt eines Kindes aufkommt oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mit der verstorbenen Person mindestens fünf Jahre gedauert hat. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Anspruch auf Waisenrente haben Kinder unter 18 Jahren; Kindern in Ausbildung wird sie bis zu deren Abschluss gezahlt, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Hinterlassenenrente (1. Säule): Die verstorbene Person muss mindestens ein volles Jahr lang Beiträge entrichtet haben.

Von Gesetzes (2. Säule) wegen muss ein Ehe- oder ein Kindsverhältnis oder eine eingetragene Partnerschaft bestehen. Die Vorsorgeeinrichtungen können weitere begünstigte Personen vorsehen.

Waisenrente: Die Empfänger müssen in der Regel unter 18 Jahren sein. Kindern in Ausbildung wird sie bis zu deren Abschluss gezahlt, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Welche Ansprüche habe ich und wie kann ich sie geltend machen?

Hinterlassenenversicherung (1.Säule)

Die Verwitwetenrente wird in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren (Vorhandensein von Kindern, Dauer der Ehe, Alter) befristet oder unbefristet gewährt. Bei Personen, die bereits eine eigene Alters- oder Invalidenrente beziehen, kommt beim Tod des Ehegatten eine Erhöhung der Rente (Verwitwetenzuschlag) in Betracht.

Die Rente beträgt 80 % der hypothetischen Rente der verstorbenen Person. Bei Todesfall vor dem 45. Lebensjahr erfolgt bei der Rentenberechnung ein so genannter Karrierezuschlag.

Waisen haben Anspruch auf eine Waisenrente in Höhe von 40 % der hypothetischen Rente des verstorbenen Elternteils. Vollwaisen erhalten zwei Waisenrenten, eine für jeden Elternteil.

Betriebliche Vorsorge (2.Säule)

Für den Fall des Todes von Versicherten vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters sind in der 2. Säule die Mindestleistungen einer lebenslänglichen Witwen- oder Witwerrente von jährlich 18% und Waisenrenten von jährlich 6% des versicherten Lohnes versichert.

Beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat, beträgt die Witwen- oder Witwerrente mindestens 60%, die Waisenrente mindestens 20% der zuletzt ausgerichteten Alters- und Invalidenrente.

Der überlebende eingetragene Partner ist einem verwitweten Ehegatten gleichgestellt

Die reglementarischen Ansprüche können darüber hinausgehen. Ebenso können die Vorsorgeeinrichtungen in ihrem Reglement weitere begünstigte Personen vorsehen.

Antragspflicht

Hinterbliebenenleistungen sind beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu beantragen. Eine Rente der betrieblichen Vorsorge ist bei den betrieblichen Rentenkassen zu beantragen.

Fachsprache übersetzt

Gesetzliches Rentenalter: Das ordentliche Rentenalter ist mit dem vollendeten 65. Jahr erreicht.

Nützliche Formulare

- [Anmeldung für den Bezug einer Hinterlassenenrente \(für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein\)](#)

Ihre Rechte

Die untenstehenden Links stellen weitere rechtliche Informationen bereit; sie verweisen nicht auf Seiten der Europäischen Kommission und geben auch nicht deren Sicht wieder.

- [Merkblatt über die Leistungen der AHV](#)

Veröffentlichungen der Europäischen Kommission:

- [Leistungen für Hinterbliebene: Ihre Rechte als EU-Bürger im Ausland](#)

Ihre Ansprechpartner

Für die 1.Säule:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK
Gerberweg 2
Postfach 84
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li

Für die 2.Säule:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

<https://www.fma-li.li/>

Tel. +423 236 73 73
Fax +423 236 73 74
E-Mail info@fma-li.li

Sozialhilfe

Mindestsicherung

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Hilfen im Fall einer besonderen Notlage gewährt werden können. Dabei werden folgende Leistungen angesprochen:

- Sozialhilfe;
- Ergänzungsleistungen zu Renten;
- Blindengeld (Blindenbeihilfe).

Wann kann ich Ansprüche anmelden?

Sozialhilfe: Anspruch auf Sozialhilfe haben Einzelpersonen und Haushalte, die sich in einer besonderen Notlage befinden, bei Wohnsitz in Liechtenstein.

Ergänzungsleistungen: Anspruchsberechtigt sind Personen, die eine Altersrente beziehen (auch im Fall von vorzeitig angetretenen Renten), Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen), Invalide (bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 %), Bezieher von Tagegeld der Invalidenversicherung Hilflosenentschädigung.

Bei den Ergänzungsleistungen handelt es sich um wohnsitzgebundene, einkommens- und vermögensabhängige Leistungen.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Sozialhilfe: Arbeitsfähige Personen müssen zur Leistung zumutbarer Arbeit bereit sein.

Ergänzungsleistungen: Die Höhe ergibt sich aus der Differenz der anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben.

Blindengeld: Anspruch besteht bei Wohnsitz in Liechtenstein und frühestens ab dem 6. Lebensjahr.

Welche Ansprüche habe ich und wie kann ich sie geltend machen?

Sozialhilfe: Bei der Berechnung der Sozialhilfe werden die bedürftige Person und mit ihr in einem Haushalt zusammenlebende Familienangehörige berücksichtigt. Die Sozialhilfe ist ein variabler Betrag, auf den das festgelegte Existenzminimum des Haushalts und das persönliche Einkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder angerechnet werden, um die tatsächlich zu zahlende Sozialhilfe zu ermitteln.

Ergänzungsleistungen zu Renten: Die Höhe der Ergänzungsleistungen richtet sich nach den persönlichen (Zusammensetzung der Familie) und den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Person.

Blindengeld: Die Höhe dieser Leistung richtet sich nach dem Grad der Sehschwäche (vollblind, praktisch blind, hochgradig sehschwach).

All diese Leistungen werden nur bei Wohnsitz in Liechtenstein gewährt.

Ihre Rechte

Die untenstehenden Links stellen weitere rechtliche Informationen bereit; sie verweisen nicht auf Seiten der Europäischen Kommission und geben auch nicht deren Sicht wieder.

- [Merkblatt über die Ergänzungsleistung zur AHV und IV](#)
- [Merkblatt über die Blindenbeihilfe](#)

Veröffentlichungen der Europäischen Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>

Ihre Ansprechpartner

Liechtensteinische AHV-IV-FAK
Gerberweg 2
Postfach 84
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li

Amt für Soziale Dienste
Postplatz 2
Postfach 63
9494 Schaan
LIECHTENSTEIN

Tel. +423 236 72 72
Fax. +423 236 72 74
E-Mail info@asd.llv.li

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Leistungen im Fall von Arbeitslosigkeit gewährt werden können. Dabei werden folgende Leistungen angesprochen:

- Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung bzw. -taggelder);
- Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit;
- Kurzarbeitsentschädigung;
- Insolvenzentschädigung.

Wann kann ich Ansprüche anmelden?

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen ist grundsätzlich eine nicht verschuldete Arbeitslosigkeit bzw. Teilarbeitslosigkeit (Kurzarbeit).

Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit erfolgt eine Einstellung des Taggeldbezuges für bis zu 60 Tage. Allerdings sind sie im Anschluss an diese Frist wieder anspruchsberechtigt.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Anspruchsberechtigt sind Versicherte, wenn sie:

- sich spätestens am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beanspruchen, persönlich beim Amt für Volkswirtschaft zur Kontrolle melden und die Leistung beantragen und von da an die gesetzlichen Kontrollvorschriften befolgen;
- der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen (d. h. vermittlungsfähig und bereit sind, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen);
- eine Mindestversicherungszeit von 12 Monaten zurückgelegt haben, d. h. in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung ausgeübt und dafür Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet haben oder aufgrund Krankheit oder Ausbildung von der Beitragspflicht befreit waren;
- keinen Anspruch auf eine Altersrente haben;
- in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben oder sich im Rahmen einer zeitlich befristeten Tätigkeit dort aufhalten (d. h. in Liechtenstein als Arbeitnehmer für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind);
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten haben.

Welche Ansprüche habe ich und wie kann ich sie geltend machen?

Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung)

Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung richtet sich nach dem Lohn, dem Alter und den Unterhaltspflichten für Kinder der versicherten Person. Sie beläuft sich auf 80 % des Bruttolohns der arbeitslosen Person und reduziert sich auf 70 % für Versicherte, die keine Unterhaltspflichten haben und ein volles Taggeld erreichen und nicht invalid sind. Der maximal versicherte Jahreslohn beträgt CHF 126.000,00.

Die Bezugsdauer der Arbeitslosenentschädigung richtet sich u. a. nach dem Lebensalter und der Beitragszeit. Anspruch besteht binnen einer Rahmenfrist von 2 Jahren: 260 Taggelder bei einer Beitragszeit von 12 Monaten, 400 Taggelder bei einer Beitragszeit von 18 Monaten und der Vollendung des 50. Altersjahrs, 500 Taggelder bei einer Beitragszeit von 22 Monaten und einer Invalidenrente, die einem Invaliditätsgrad von mind. 40 % entspricht, 130 Taggelder für beitragsbefreite Personen, 200 Taggelder für Personen unter 25 Jahren und ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.

Bei Verletzung von Pflichten (z. B. Mitwirkungspflichten) wird für einen begrenzten Zeitraum keine Leistung gewährt. In diesem Fall spricht man von „Einstelltagen“.

Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit (Kurzarbeitsentschädigung)

Arbeitnehmer der folgenden Berufsgruppen haben Anspruch auf witterungsbedingte Kurzarbeit: Maurer, Zimmerer, Gipser, Steinbruch- und Kieswerker, Straßenbauer, Dachdecker, Pflasterer, Steinhauer, Plattenleger, Landschaftsgärtner, Spengler, Kanalreiniger, Gewässer- und Lawinenverbauer, im Bereich von Murenabgängen und Erdbeben tätige Arbeiter (Rüfearbeiter) sowie Forstarbeiter, sofern letztere nicht im Nebenzweig eines landwirtschaftlichen Betriebes tätig sind. Arbeitnehmer, die einen anderen Beruf ausüben, können Angehörigen der vorstehend angeführten Berufe gleichgestellt werden, wenn ihre Teilarbeitslosigkeit mit der Tätigkeit einer der genannten Berufsgruppen in Zusammenhang steht.

Andere Leistungen

Bei Insolvenz (Konkurs) des Arbeitgebers oder erfolgloser Zwangsvollstreckung (Exekution) erhalten die Versicherten von der Arbeitslosenversicherung Insolvenzenschädigung, für die Monate (zeitliche Beschränkung) in denen der Arbeitnehmer Arbeit geleistet und der Arbeitgeber den Lohn nicht mehr ausbezahlt hat.

Fachsprache übersetzt

- Kurzarbeit: Kurzarbeit liegt vor bei einer Verkürzung der Arbeitszeit oder einer zeitweiligen wirtschaftlichen oder witterungsbedingten Unterbrechung der Arbeit. In diesem Fall wird eine Kurzarbeitsentschädigung als Taggeld ausbezahlt.

Ihre Rechte

Die untenstehenden Links stellen weitere rechtliche Informationen bereit; sie verweisen nicht auf Seiten der Europäischen Kommission und geben auch nicht deren Sicht wieder.

- [Arbeitslosenwegweiser](#)

Veröffentlichungen der Europäischen Kommission:

- [Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Ihre Rechte als EU-Bürger im Ausland](#)

Ihre Ansprechpartner

Amt für Volkswirtschaft
Poststrasse 1
Postfach 684
9494 Schaan
LIECHTENSTEIN

Tel. +423 236 68 71, +423 236 68 89

info@avw.llv.li

Umzug ins Ausland

Auslandsaufenthalt in einem Land der EU

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Rechte der sozialen Sicherheit die Bürger Liechtensteins haben, wenn sie in einem Land der EU arbeiten oder wohnen.

Sozialversicherung und EU-Bestimmungen

Wenn Sie zum Arbeiten in ein EU-Land ausreisen, dann sind Sie in der Regel nicht mehr vom System der sozialen Sicherheit in Liechtenstein abgedeckt. Grundsätzlich gelten dann die Regeln des Landes, in dem Sie tätig sind. Allerdings gibt es eine Ausnahme für entsendete Arbeitnehmer.

Wenn Sie in einem EU-Land gelebt, gearbeitet oder Sozialversicherungs-Beiträge gezahlt haben, dann kann Ihr Aufenthalt in diesem Land, Ihre dort geleistete Arbeit oder die gezahlten Sozialbeiträge bei der Anspruchs begründung auf bestimmte Leistungen in Liechtenstein angerechnet werden (Anrechnung von Versicherungszeiten).

Die zwischen der EU und Liechtenstein vereinbarten Regeln schützen Ihre Rechte der sozialen Sicherheit bei einem Auslandsaufenthalt in Europa. Sie finden auf die Bürger der EU, sowie auf die Bürger Islands, Norwegens, Liechtensteins und des Vereinigten Königreichs* Anwendung.

** Jeder Fall muss einzeln geprüft werden, um festzustellen, ob eine Person entweder in den Anwendungsbereich von Artikel 30 des Austrittsabkommens fällt und somit die EU-Koordinierungsverordnungen gelten, oder ob die Person in den Anwendungsbereich von den nationalen Rechtsvorschriften fällt. Der persönliche Anwendungsbereich des Austrittsabkommens bezieht sich nur auf Personen, die vor Januar 2021 schon in Liechtenstein gewohnt oder gearbeitet haben.*

Um welche Rechte geht es?

Die Regeln für die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der Europäischen Union gelten für folgende Leistungen:

- Kranken-, Mutterschafts- und Vaterschaftsgeld;
- Altersrenten;
- Invalidenrenten;
- Hinterbliebenenleistungen;
- Leistungen für Arbeitslose;
- Familienleistungen;
- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Für diese Leistungen kommen die Regeln zur Koordinierung in allen betroffenen Ländern direkt zur Anwendung. Sie müssen also von den Behörden, den Verwaltungen, den Organisationen der sozialen Sicherheit und den nationalen Gerichten respektiert werden.

In einigen Fällen ist es schwierig zu entscheiden, ob eine bestimmte Leistung den Regeln der Koordinierung unterliegt oder nicht. Sollten Sie Zweifel haben, so erkundigen Sie sich bitte bei der für diese Leistung zuständigen Institution.

Fachsprache übersetzt

Auslands-Liechtensteiner:

Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Der gewöhnliche Aufenthaltsort wird von der Europäischen Union definiert: [Leitfaden zur Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts](#). Auch in Deutsch verfügbar.

In der Praxis handelt es sich um das Land, in dem Sie gewöhnlich wohnen und in dem sich Ihre wichtigsten Interessengebiete finden. Die Europäische Kommission hat mehrere Kriterien festgelegt, anhand derer sich der gewöhnliche Aufenthaltsort feststellen lässt (siehe Kapitel gewöhnlicher Aufenthaltsort).

Ihre Rechte

Veröffentlichungen der Europäischen Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>

Ihre Ansprechpartner

Liechtensteinische AHV-IV-FAK
Gerberweg 2
Postfach 84
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Tel. +423 238 16 16

Fax +423 238 16 00

E-Mail ahv@ahv.li

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

Gewöhnlicher Aufenthaltsort

In diesem Kapitel erfahren Sie, wie der „gewöhnliche Aufenthaltsort“ in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union definiert wird.

Was ist der „gewöhnliche Aufenthaltsort“?

Der gewöhnliche Aufenthaltsort bezeichnet das Land, in dem Sie gewöhnlich leben und in dem sich Ihr Lebensmittelpunkt befindet.

Die EU-Kommission nennt eine Anzahl von Kriterien, anhand derer die Institutionen der sozialen Sicherheit feststellen können, welches Land als „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ einer Person gilt.

Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- familiäre Verhältnisse und familiäre Bindungen;
- Dauer und Kontinuität des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats;
- Art und Merkmale der Erwerbstätigkeit (insbesondere der Ort, an dem eine solche Tätigkeit in der Regel ausgeübt wird, die Dauerhaftigkeit der Tätigkeit und die Dauer des Arbeitsvertrags);
- Ausübung einer nicht bezahlten Tätigkeit;
- im Falle von Studierenden ihre Einkommensquelle;
- Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter;
- Mitgliedstaat, der als der steuerliche Wohnsitz der Person gilt;
- Gründe für den Wohnortwechsel;
- Wille der Person, wie er sich aus sämtlichen Umständen erkennen lässt, belegt durch tatsächengestützte Nachweise.

Andere Fakten können ebenfalls berücksichtigt werden, soweit sie relevant sind.

Nähere Informationen finden Sie

- im [Leitfaden zur Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts](#)

Fachsprache übersetzt

Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Der gewöhnliche Aufenthaltsort wird von der Europäischen Union definiert: [Leitfaden zur Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts](#).

In der Praxis handelt es sich um das Land, in dem Sie gewöhnlich wohnen und in dem sich Ihre wichtigsten Interessengebiete finden. Die Europäische Kommission hat mehrere Kriterien festgelegt, anhand derer sich der gewöhnliche Aufenthaltsort feststellen lässt.

Ihre Rechte

Veröffentlichungen der Europäischen Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter publications.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: eur-lex.europa.eu

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (data.europa.eu/euodp/de) stellt die EU Datensätze zur Verfügung.

Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

